



# **S a t z u n g**

## **über die Kinder- und Jugendvertretung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg unter Berücksichtigung der I. Nachtragssatzung vom 08.02.2002 und der II. Nachtragssatzung vom 22.04.2004**

### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Henstedt-Ulzburg eine Kinder- und Jugendvertretung eingerichtet, die allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 - 18 Jahren offensteht.

Die Kinder- und Jugendvertretung ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen von Henstedt-Ulzburg. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll gefördert werden. Sie soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse selbst erlebbar und nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderrechtskonventionen der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden. Die Kinder- und Jugendvertretung ist kein Organ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.02.2000 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung**

- (1) Es wird in Henstedt-Ulzburg eine Kinder- und Jugendvertretung eingerichtet. Diese hat die Interessen und Wünsche der Henstedt-Ulzbürger Kinder und Jugendlichen zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sind nicht an Weisungen von Vereinen, Vereinigungen, Parteien, Schulen und Jugendeinrichtungen gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung soll
  - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Henstedt-Ulzburg auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beitragen



- eigenverantwortliches Handeln im Rahmen des geltenden Rechts nach den jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten fördern
- ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern
- die Belange beider Geschlechter berücksichtigen.

(2) Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung sind insbesondere:

- a) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen Henstedt-Ulzburgs betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene

Dies sind insbesondere:

- die Planung, die Einrichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
  - die Aufstellung von Bauleitplänen
- b) Beratung und Empfehlung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Henstedt-Ulzburg
- c) Beratung und Empfehlung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen
- d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Henstedt-Ulzburg zu sein
- e) stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

### **§ 3 Beteiligung**

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung sollen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendvertretung zu solchen Tagesordnungspunkten anhören, die die Anliegen der Henstedt-Ulzbürger Kinder und Jugendlichen betreffen.

(2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung erhalten Einladungen und Vorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten der Ausschüsse, soweit diese ihre Anliegen betreffen. Die Zustellung erfolgt durch den Bürgermeister. Form und Inhalt der Unterrichtung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung für die betreffenden Fachbereiche der Verwaltung.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung – vertreten durch ihren Vorstand – hat ein Informationsrecht durch den Bürgermeister und die Gemeindevertretung.

(4) Die Kinder- und Jugendvertretung kann Stellungnahmen und Empfehlungen an die



Ausschüsse der Gemeindevertretung geben. Sie müssen den zuständigen Ausschüssen in angemessener Frist vorgelegt werden.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Je angefangene 100 wahlberechtigte Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 20 Jahren am Tage der Wahl wird je 1 Mitglied in die Kinder- und Jugendvertretung gewählt, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode der jeweiligen Jugendvertretung über das 20. Lebensjahr hinaus tätig sein können. Die Mindestmitgliederzahl wird auf 11 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt sie als nicht gewählt.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl ist eine Kandidatenliste aufzustellen. Die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen sind in die Kinder- und Jugendvertretung gewählt. Bei Stimmgleichheit kann auch mehr als die in Absatz 1 genannte Mitgliederzahl in die Kinder- und Jugendvertretung gewählt werden. Werden mehr als die erforderliche Anzahl an Mitgliedern gewählt, verbleiben diese als Listennachfolger, für den Fall, dass eine/ein Kandidatin/Kandidat ihren/seinen Sitz in der Kinder- und Jugendvertretung nicht mehr ausübt.  
  
Die Wahl wird von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vorbereitet und durchgeführt. Wahlorte sind die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Henstedt-Ulzburg und für Nichtschüler/innen das Rathaus. Näheres regelt das Wahlausschreiben.
- (3) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Ihre Tätigkeit endet zum Zeitpunkt der Konstituierung der neugewählten Vertretung.
- (5) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt die Kinder- und Jugendvertretung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.
- (6) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 20. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg gemeldet sind.  
Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der Tag der Wahl.
- (7) Eine/ein Jugendvertreterin/-vertreter verliert ihren/seinen Sitz, wenn sie oder er auf ihn schriftlich verzichtet oder den Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg aufgibt. In dem Fall rückt die/der nächste Bewerberin/Bewerber auf der Kandidatenliste nach. Ist ein Nachrücken nicht mehr möglich, weil die Kandidatenliste ausgeschöpft ist, bleibt der Sitz leer.
- (8) Zu bestimmten Angelegenheiten kann die Kinder- und Jugendvertretung Arbeitsgruppen bilden.



- (9) Die Mitgliederzahl gemäß Abs. 1 kann sich für befristete Projekte von Jugendinitiativen um zwei Personen erhöhen.  
Die zusätzlichen Mitglieder haben nur ein Mitsprache- und Stimmrecht bei Entscheidungen für die von ihnen vertretenen Projekte.  
Die jeweiligen Jugendinitiativen müssen von mindestens 5 Kindern und Jugendlichen unterstützt werden.  
Über die Zulassung, den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Beteiligung entscheidet die Kinder- und Jugendvertretung.

## **§ 5 Auflösung, Neuwahlen**

- (1) Sollte die Kinder- und Jugendvertretung die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nicht satzungsgemäß wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen der Jugendvertretung beschließen.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung kann auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 ihrer Mitglieder der Gemeindevertretung ihre Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse der Kinder- und Jugendvertretung in schriftlicher Form möglichst umgehend weiter an die Gemeindeverwaltung, die diese unverzüglich in die Gremien der Gemeinde einzubringen hat und an die Fraktionsvorsitzenden weiterleitet. Er unterrichtet die Kinder- und Jugendvertretung über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die ihre Angelegenheiten betreffen.

## **§ 7 Mitwirkung**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (2) Die gemeindlichen Gremien sollen über die Empfehlungen und Anträge der Kinder- und Jugendvertretung kurzfristig beraten.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung soll zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, gehört und gefragt werden. Die Jugendvertretung entscheidet, ob ein oder mehrere Mitglied(er) an der Anhörung teilnehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind fristgerecht der Jugendvertretung zur Verfügung zu stellen.



- (4) Die Gemeindeverwaltung unterrichtet die Kinder- und Jugendvertretung frühzeitig über alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten.

## **§ 8 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr statt.
- (2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der im § 3 (1) genannten Mindestmitgliederzahl anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Zuschuss**

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung verfügt im Rahmen der von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für die Verwaltungskosten und für Veranstaltungen bereitgestellten Mittel über einen eigenen selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die entsprechenden Verwendungsnachweise müssen mit einer Jahresabrechnung bis zum 15.01. des Folgejahres für das abgelaufene Haushaltsjahr der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte der Kinder- und Jugendvertretung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben.

## **§ 11 Weitergehende Regelungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein und deren Durchführungsvorschriften.



---

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 17.02.2000

gez. Volker Dornquast  
Bürgermeister